

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung
(Zl. RU4-U-556/058-2017)

Gemäß § 17 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Windpark Haadfeld“ wurde nach § 17 UVP-G 2000 mit Bescheid vom 13. Dezember 2011, Zl. RU4-U-556/023-2011, genehmigt.

Über die ordnungsgemäß angezeigte Fertigstellung des „Windpark Haadfeld“ und im Verbund zur nachträglichen Genehmigung beantragter geringfügiger Konsensabweichungen wurde das Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 geführt und mit Bescheid vom 17. Oktober 2017, RU4-U-556/058-2017, abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Höflein, Bruck an der Leitha, Rohrau, Scharndorf, Petronell-Carnuntum und Bruck an der Leitha, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r

